



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwalte in sterreich

Ausgabe August 2010 (RECHTSA-OE)

A. Besondere Bedingungen

1. Jahreshochstleistung

Ist eine hohere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, betragt die Hochstleistung des Versicherers fur alle Versicherungsfalle eines Versicherungsjahres (Jahreshochstleistung), vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

Im Rahmen der Versicherungspflicht gema § 21a Rechtsanwaltsordnung (RAO) steht die gesetzliche Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall zur Verfugung (unbegrenzte Jahreshochstleistung).

2. Bestimmungen zum Selbstbehalt

a) Abweichend von § 3 II 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermogensschaden-Haftpflichtversicherung fur Berufstrager mit gesetzlicher Versicherungspflicht in sterreich (AVB-P) betragt der von dem Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall allein zu tragende Anteil den im Versicherungsschein und seinen Nachtragen vereinbarten Selbstbehalt.

Die Regelungen zum Gebuhrenselbstbehalt in § 3 II 5 AVB-P finden keine Anwendung.

b) Werden Haftpflichtanspruche gegen Erben des Versicherungsnehmers erhoben, ersetzt der Versicherer die gesamte Haftpflichtsumme bis zur Versicherungssumme. Dasselbe gilt fur Haftpflichtanspruche, die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, nachdem er die versicherte Tatigkeit alters- oder krankheitshalber oder aus anderen nicht unehrenhaften Grunden beendet hat.

3. Tatigkeit als Angestellter

In Erweiterung von § 4 AVB-P bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtanspruche aus der Tatigkeit des Versicherungsnehmers als Angestellter.

4. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kundigung des Versicherungsvertrages sowie jede nderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeintrachtigt, unverzuglich mitzuteilen.

5. Abweichungen von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme die gesetzliche Mindestversicherungssumme ubersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes uber den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn nichts

Abweichendes, z. B. durch zusatzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberuhrt.

6. Spatschadenschutz

Im Rahmen und im Umfang der Pflichtversicherung gema § 21a RAO, umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller wahrend der Versicherungsdauer begangenen Verstoe (unbegrenzte Nachdeckung).

Fur den die Mindestversicherungssumme ubersteigenden Schadensersatzanspruch umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller wahrend der Versicherungsdauer begangenen Verstoe, die dem Versicherer nicht spater als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Fur den Fall, dass der Versicherungsnehmer die versicherte berufliche Tatigkeit ohne Verauerung des Unternehmens oder Teilen davon beendet (Risikowegfall) oder sein Unternehmen oder Anteile davon einem Angehorigen im Sinne von Ziffer 4 a) oder b) aus welchem Rechtstitel auch immer ubertragt oder im Erbwege uberlasst, findet die vorstehende Beschrankung der Nachhaftung keine Anwendung.

7. Ausschluss kaufmannischer Risiken

Erganzend zu § 4 AVB-P bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtanspruche wegen Schaden aus einer kaufmannischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstatigkeit.

Wird der Versicherungsnehmer in Insolvenzverfahren (z.B. als Masseverwalter), in Nachlassverfahren (z.B. Testamentsvollstrecker) oder in Betreuungsverfahren (z.B. als Vormund) bestellt, so konnen Haftpflichtanspruche wegen Schaden aus einer kaufmannischen Kalkulations- oder Organisationstatigkeit gesondert versichert werden.

8. Deckung fur Auszahlungsfehler bei Anderkonten

Versicherungsschutz wird auch fur den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlassigen Verfugung uber Betrage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tatigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.

Das gleiche gilt fur Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlassigen Verfugungen uber fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgema verbucht sind.

9. Strafverteidigung

Unter die in § 1 I Satz 2 AVB-P genannten Vermögensschäden fallen auch solche, die durch Freiheitsentzug verursacht worden sind (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung).

B. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten

Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt.

1. Mitversichert ist die Tätigkeit als

- a) Insolvenz-, Konkurs- oder Masseverwalter (auch vorläufiger), Treuhänder nach der Insolvenzordnung, gerichtlich bestellter Liquidator, Mitglied des Gläubigerausschusses;
- b) Ausgleichsverwalter (auch vorläufiger), Mitglied des Gläubigerbeirates;
- c) Zwangsverwalter, Besonderer Verwalter nach § 86 Insolvenzordnung;
- d) Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter;
- e) Vormund (Sachwalter, Kurator), Betreuer oder Pfleger;

- f) Notgeschäftsführer nach § 15 GmbHG, Zwangsvorstand gemäß Aktiengesetz oder Notstiftungsvorstand gemäß Privatstiftungsgesetz;
- g) Schiedsrichter, Schlichter, Mediator;
- h) Abwickler einer Praxis gemäß § 61 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes (RL-BA).

2. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung gedeckt ist.

3. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.

4. Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Geschäftsführer von Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.